

# NEU BEI DER BUAK

## WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH?

Infos für Arbeitnehmer:innen von Spenglerbetrieben  
zur Einbeziehung in das BUAG

Stand 06.11.2024

## WAS ÄNDERT SICH, WENN ICH AUF URLAUB GEHE?

Die Urlaubshaltung muss wie bisher mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin einvernehmlich vereinbart werden. Der Betrieb zahlt das Urlaubsgeld jedoch nicht selbst aus, sondern beantragt die Auszahlung des Urlaubsgelds bei der BUAK.

Das Urlaubsgeld bekommen Sie entweder direkt von der BUAK auf Ihr Konto (bei Direktauszahlung) oder vom Betrieb mit dem folgenden Lohn (wenn der Betrieb mit der BUAK eine Treuhandkontovereinbarung hat). Für die Direktauszahlung benötigt die BUAK von Ihnen eine gesicherte Kontoverbindung.

## BEKOMME ICH WEITERHIN EINEN URLAUBSZUSCHUSS?

Ja, Sie bekommen weiterhin einen Urlaubszuschuss. Dieser Urlaubszuschuss ist Teil des von der BUAK ausbezahlten Urlaubsentgelts.

Das von der BUAK ausbezahlte Urlaubsentgelt setzt sich zu 50 % aus Lohnfortzahlung und 50 % Urlaubszuschuss zusammen.

### **Beispiel**

Sie halten 10 Tage Urlaub und bekommen für diese 10 Tage brutto EUR 3.000,- von der BUAK. Diese EUR 3.000,- setzen sich aus EUR 1.500,- Urlaubszuschuss und EUR 1.500,- Lohnfortzahlung zusammen.

## WIE HOCH IST MEIN URLAUBSENTGELT BEI DER BUAK?

Das Urlaubsentgelt wird aus den Zuschlagsleistungen finanziert, wobei die Zuschläge entweder durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder die BUAK, nie jedoch durch den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin selbst geleistet werden.

Die Tageszuschläge zum Sachbereich Urlaub werden anhand dieser Formel berechnet:

$$\frac{(\text{KV-Lohn} + 20\%) \times \text{Faktor}}{5}$$

5



Fünf Tageszuschläge ergeben einen Wochenzuschlag.

Der KV-Lohn wird um 20% erhöht, um etwaige Überzahlungen, Zulagen, etc. pauschal abzugelten. Der Faktor, mit dem dieser aufgewertete KV-Lohn multipliziert wird, richtet sich nach der Arbeitszeit laut Kollektivvertrag.

Das Urlaubsentgelt ist ein festgelegter Prozentsatz der eingezahlten Zuschläge und beträgt für Arbeitnehmer:innen mit 5 Wochen Urlaubsanspruch 64,935%. Für Arbeitnehmer:innen, die bereits den Anspruch auf die 6. Urlaubswoche erreicht haben, beträgt er 77,922%.

#### **Beispiel**

Sie sind als Facharbeiter mit einem KV-Lohn von EUR 16,65 bei der BUAK gemeldet. Die Gesamtzuschlagsleistung bei einer angenommenen Durchbeschäftigung von 01.01. – 31.12.2024 beträgt EUR 11.844,04.

Von diesem Betrag erhalten Sie bei einem Urlaubsanspruch von 5 Wochen EUR 7.690,93, die sich zu je 50% auf laufendes Entgelt (Lohnfortzahlung) und Sonderzahlung (Urlaubszuschuss) aufteilen. Bei einem Urlaubsanspruch von 6 Wochen erhalten Sie unter den gleichen Annahmen ein Urlaubsentgelt in Höhe von EUR 9.229,11.

### **WELCHE VORTEILE HAT DIE URLAUBSREGELUNG NACH DEM BUAG FÜR MICH?**

Als Arbeitnehmer:in genießen Sie folgende Vorteile im Vergleich zum Urlaubsgesetz:

- Sämtliche erworbene Ansprüche sind bei der BUAK gespeichert und bleiben erhalten, egal bei welchen und wie vielen BUAG-pflichtigen Betrieben sie entstanden sind – jeder Anwartschaftstag zählt.
- Umgekehrt ist der Verbrauch der erworbenen Ansprüche bei jedem BUAG-pflichtigen Betrieb möglich.
- Anspruch auf die 6. Urlaubswoche und das damit verbundene höhere Urlaubsentgelt bereits nach 1040 Anwartschaftswochen (= 20 Jahre) bei beliebigen BUAG-pflichtigen Betrieben.

- Urlaubszuschuss (Sonderzahlung) in Höhe von 5 bzw. 6 Wochenlöhnen (statt max. 4,33 Wochenlöhnen (= ein Monatslohn) laut Urlaubsgesetz).

### **SCHNELLER ZUR 6. URLAUBSWOCHE**

Bei der BUAK haben Sie nach 1040 Beschäftigungswochen (= 20 Jahre durchgehende Beschäftigung) Anspruch auf die 6. Urlaubswoche.

Die Beschäftigungszeiten bei Ihrem Betrieb vor 31.12.2023 werden als Vordienstzeiten für das Erreichen der 6. Urlaubswoche angerechnet.

### **WAS PASSIERT MIT MEINEM RESTURLAUB AUS 2023?**

Resturlaube aus dem Urlaubsjahr 2023 und davor richten sich weiterhin gegen Ihren Betrieb. Wenn Sie diese Urlaubstage konsumieren, erhalten Sie daher die Lohnfortzahlung und eventuell den anteiligen Urlaubszuschuss (vorausgesetzt, Sie haben den Urlaubszuschuss nicht in Form einer Einmalzahlung erhalten) von Ihrem Betrieb.

### **WAS PASSIERT MIT MEINEM URLAUBSANSPRUCH, WENN ICH DEN BETRIEB WECHSLE?**

Ziel des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist es, dass Arbeitnehmer:innen genauso viele Urlaubstage halten können wie in anderen Branchen, auch, wenn sie ihre:n Arbeitgeber:in öfter wechseln.

Der Urlaubsanspruch richtet sich immer gegen die BUAK.

Bei einem Wechsel des Betriebes nehmen Sie Ihren Urlaubsanspruch, den Sie beim vorherigen Betrieb erworben haben, mit und können den Urlaub nach Vereinbarung beim neuen Betrieb konsumieren.

**Beispiel**

Sie arbeiten vom 1. Jänner bis 31. März bei Betrieb A und verbrauchen Ihren Urlaub bei Betrieb A nicht. Mit 1. April wechseln Sie zu Betrieb B. Im Juni möchten Sie zwei Wochen auf Urlaub gehen.

Sie erwerben bei Betrieb A im Zeitraum 1. Jänner bis 31. März 6 Urlaubstage und bei Betrieb B im Zeitraum 1. April bis 31. Mai 4 Urlaubstage. Sie können im Juni nach Vereinbarung mit Ihrem derzeitigen (Betrieb B) 10 Urlaubstage halten. Falls Sie bereits Anspruch auf die 6. Urlaubswoche haben, ist Ihr Anspruch entsprechend höher.

**URLAUBSVORGRIFF**

Bei der BUAK können Sie nur Urlaubsansprüche konsumieren, die Sie bereits erworben haben. Bei einer durchgehenden Beschäftigung von 52 Wochen entspricht das 25 bzw. 30 Urlaubstagen pro Kalenderjahr. Der Anspruch entsteht jeweils im Verhältnis zu den zurückgelegten Beschäftigungswochen innerhalb des Kalenderjahres. Somit erwerben Sie pro Monat durchgehender Beschäftigung etwa 2 Urlaubstage. Ein Vorgriff von Urlaubstagen ist nicht möglich.

**Beispiel**

Sie sind von 1. März bis 30. Juni durchgehend beschäftigt: mit Anfang Juli haben Sie 8 Urlaubstage erworben und können im Juli 8 Urlaubstage konsumieren.

**ÜBERBRÜCKUNGSGELD - EXKLUSIV IN DER BAUWIRTSCHAFT**

Mit dem Überbrückungsgeld können langjährige Bauarbeiter:innen, die nicht mehr bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, für höchstens 18 Monate bis zum Pensionsantritt ein Entgelt beziehen. Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt.

Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot. Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).

**Beispiel zur Höhe des Überbrückungsgeldes** für eine:n vollzeitbeschäftigte:n Facharbeiter:in des Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbes (überwiegender KV-Lohn: € 16,65):

€ 16,65 x 169,5 = € 2.822,17 monatlicher Bruttobetrag.

Im Zuge der Einbeziehung der Spenglerbetriebe kann Ihr Betrieb für Sie Zeiten für die Anwartschaft zum Überbrückungsgeld nachkaufen. Dies ist dann möglich, wenn Sie trotz durchgehender Beschäftigung bis zu Ihrer Pension die erforderlichen 520 Beschäftigungswochen nach Ihrem 40. Lebensjahr nicht erreichen.

Nehmen Sie das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch, erhalten Sie und Ihr Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung. Nähere Informationen zum Thema Überbrückungsgeld finden Sie auf unserer Website unter [www.buak.at](http://www.buak.at).

### **AUTOMATISCHE SCHWERARBEITSMELDUNG**

Beschäftigungszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gelten als besonders belastende Berufstätigkeiten und sind daher als Zeiten der Schwerarbeit zu werten. Die Beschäftigungszeiten, für die bei der BUAK Urlaubszuschläge bezahlt werden, werden daher von der BUAK als Schwerarbeitszeiten gemeldet.

Mit der Einbeziehung der Spenglerbetriebe in den Sachbereich Urlaub mit 01.01.2024 gelten alle bei der BUAK gemeldeten Beschäftigungszeiten ab 01.01.2024 als Schwerarbeitszeiten und werden von der BUAK entsprechend an die ÖGK gemeldet.



# KONTAKTDATEN FÜR ARBEITNEHMER:INNEN

Ihre Anliegen sind uns wichtig.

## TELEFON

+43 (0) 579 579 1888

+43 (0) 579 579 5000

## EMAIL

koordinierungsstelle@buak.at

kundendienst@buak.at

## BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE

TEL +43 (0) 579 579 3000

MAIL buak-bvk@buak.at

## BUAK SCHULUNGEN

TEL +43 (0) 579 579 3500

MAIL buak-schulungen@buak.at

So erreichen Sie die BUAK-Vermittlung  
TEL +43 (0) 579 579 0



## WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Näheres über den Einbeziehungsprozess finden Sie auf unserer Website [www.buak.at](http://www.buak.at).

